

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ming Fahrshull

<p>Ziffer 1</p> <p>Bestandteil der Ausbildung Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.</p> <p>Schriftlicher Ausbildungsvertrag Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.</p> <p>Rechtliche Grundlagen der Ausbildung Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.</p> <p>Beendigung der Ausbildung Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule und die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahriG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.</p> <p>Eignungsmängel des Fahrerschülers Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.</p> <p>Ziffer 2</p> <p>Entgelte, Preisaushang Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.</p> <p>Ziffer 3</p> <p>Grundbetrag und Leistungen a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderlichen Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.</p> <p>Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse. Die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.</p> <p>Entgelt für Fahrstunden und Leistungen b) Mit dem Entgelt für die einzelnen Fahrstunden werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.</p>	<p>Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Öffnungstage der Fahrschule vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist ming Fahrshull berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in voller Höhe zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.</p> <p>Ziffer 4 Zahlungsbedingungen Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig. Das Entgelt für die Fahrstunde und die Vorstellung zur Prüfung bei der Planung in der Fahrschule fällig. Etwaige Rückstände sind spätestens eine Woche vor der Prüfung zu begleichen.</p> <p>Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann ming Fahrshull die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.</p> <p>Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.</p> <p>Ziffer 5 Kündigung des Vertrages Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrerschüler</p> <p>a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht.</p> <p>b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat</p> <p>c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen der Fahrschule verstößt.</p> <p>Schriftform der Kündigung Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.</p>	<p>Ziffer 6 Entgelte bei Vertragskündigung Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/2 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt b) Der volle Grundbetrag, sobald der Fahrerschüler mit der Ausbildung in der Fahrschule begonnen hat.</p> <p>Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.</p> <p>Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.</p> <p>Ziffer 7 Einhaltung vereinbarter Termine Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Wartezeiten bei Verspätung Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).</p> <p>Ausfallentschädigung Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle das ganze Fahrstundenentgelt. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Ziffer 8 Ausschluss vom Unterricht Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berausenden Mitteln steht; b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.</p> <p>Ausfallentschädigung Der Fahrerschüler hat in diesem Fall als Ausfallentschädigung das volle Fahrstundenentgelt zu entrichten.</p>	<p>Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Ziffer 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zu widerhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben. Schäden an den Ausbildungsfahrzeugen, welche durch grobe Unachtsamkeit des Fahrerschülers entstehen, sind vom Fahrerschüler in voller Höhe zu tragen.</p> <p>Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Kraffrad-ausbildung Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten, Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Beutzung zu sichern.</p> <p>Ziffer 11 Abschluss der Ausbildung ming Fahrshull darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie davon überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§16 FahriG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtmäßigem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrshulAusBO)</p> <p>Anmeldung zur Prüfungsfahrt Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers, sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallenden Gebühren verpflichtet.</p> <p>Ziffer 12 Gerichtsstand Der allgemeiner Gerichtsstand ist das für die Fahrschule zuständige Gericht in Köln.</p>
---	---	---	---